



**KITA-PORTAL-MV**

Portal für Kindertagesförderung  
in Mecklenburg-Vorpommern



## Frage des Monats Februar 2010

### Frage:

Ich habe eine 4-jährige Tochter und einen 6 Monate alten Sohn. Das Problem ist, das ich jetzt in der Elternzeit meiner Tochter 13:00 Uhr aus der Kita holen muss, was für mich sehr schwierig ist, da mein Kleiner dadurch nicht seinen Mittagsschlaf bekommt. Wenn ich einen 6-Stunden-Platz habe, darf ich sie von 7:00 bis 13:00 Uhr bringen, würde sie aber lieber z.B. 8:00 bis 14:00 Uhr bringen, damit mein Kleiner seinen Mittagsschlaf bekommt. Ist es rechens, dass die Kita mir vorschreiben kann, dass ich meine Tochter um 13:00 Uhr abholen muss?

### Antwort:

Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit hängen vom Leistungsangebot der einzelnen Kindertageseinrichtung ab.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KiföG M-V hat sich das **Leistungsangebot pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Mehrzahl der Familien und der Kinder** einer Kindertageseinrichtung zu richten.

Das Leistungsangebot hängt des Weiteren von dem **Konzept der Einrichtung** und den **besonderen Einrichtungsbedingungen** ab. Für Halbtags- und Teilzeit-Plätze sehen die Konzepte der Einrichtungen aus organisatorischen Gründen oft feste Betreuungszeiten vor. Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit sind also eine Frage der internen Organisation; eine **interne Regelung der Einrichtung**.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass flexible Angebote der Betreuung von Kindern auch die leistungsbezogenen Entgelte erhöhen, wenn dies mit personellen Mehraufwendungen verbunden ist. Leider sind auch die Elternbeiträge an die leistungsbezogenen Entgelte gekoppelt. Aus diesem Grunde haben die Kindertageseinrichtungen Schwierigkeiten, flexible An-

gebote vorzuhalten. Somit verhindert das derzeitige Finanzierungssystem die eigentlich im Gesetz (§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 4 Satz 2 KiföG M-V) vorgesehene Flexibilität.

Fraglich ist, ob das Leistungsangebot ihrer Kita mit der täglichen Betreuungszeit von 7:00 bis 13:00 Uhr in organisatorischer Hinsicht am Bedarf der Kinder und ihren Familien ausgerichtet ist. Bedarfsgerechte Betreuungszeiten haben sich zuerst am **physischen und psychischen Wohlbefinden der Kinder**, aber auch am **Tagesrhythmus von Familien** zu orientieren. Bei der Festlegung der täglichen Anwesenheit ist insbesondere auch eine **ungestörte Mittagsruhe** zu gewährleisten. Kindertageseinrichtungen sichern regelmäßig eine ungestörte Ruhezeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr, die bei einem Ende der Betreuungszeit um 13:00 Uhr zum einen für Ihren Sohn, zum anderen wohl aber auch für Ihre Tochter nicht gewährleistet ist, selbst wenn Ihre Tochter keinen Mittagsschlaf mehr benötigen sollte.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Anliegen an den Elternrat zu wenden. Der Elternrat soll gemäß § 8 Abs. 4 KiföG M-V in allen wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken. Zu den wesentlichen Angelegenheiten gehören besonders die Öffnungs- und Betreuungszeiten. Sollte der Elternrat nicht erfolgreich dabei sein, können Sie sich selbstverständlich auch an den Träger wenden, mit dem Sie einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben. Darüber hinaus können Sie auch versuchen, eine Verständigung über das Jugendamt zu bewirken.

Wir hoffen, Ihnen geholfen zu haben. Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne wieder an uns wenden.

© Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina